

GEBÜHRENSATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Schaustellungen in der Gemeinde Ensdorf

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1989 (Amtsblatt S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.1993 (Amtsblatt S. 422), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (BGBl. I, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I, S. 2211, 2226), des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), geändert durch Gesetz vom 09.07.1993 (Amtsblatt S. 806) sowie des § 4 der Satzung für Jahrmärkte (Kirmes, Weihnachtsmarkt), Spezialmärkte (Krammärkte), Wochenmärkte und Schaustellungen in der Gemeinde Ensdorf vom 21. Oktober 1993 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von gemeindeeigenen Straßen, Wegen und Plätzen aus Anlaß von Kirmes- und anderen Märkten werden nach dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Vereinsfeste, Volksfeste sowie sonstige Veranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist unmittelbar danach zu zahlen, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen der Gemeindeverwaltung und den Platzbenutzern getroffen worden sind.

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Öffentliche Straßen
Dokument: Marktgebühren

Seite: 2

§ 4

Gebühren

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Länge des zugeteilten Standplatzes. Die Gebühr gilt für einen Tag. Dabei wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt, ganz gleich, wie lange die Benutzung gedauert hat.
- (2) Die Gebühr wird pro angefangenem laufenden Meter (lfdm) berechnet. Für die Berechnung der Meterzahl ist bei rechteckigen Geschäften die größte Länge, bei quadratischen Geschäften eine Länge und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.

Die Gebühr beträgt:

A) Grundgebühr für die Dauer der Zuweisung:	15,00 DM	7,50 €
B) Standgeld für Schausteller/Gewerbetreibende bei		
a) Autoskootern pro lfdm	8,00 DM	4,00 €
b) Riesenrädern pro lfdm	6,00 DM	3,00 €
c) Schiffschaukeln pro lfdm	6,00 DM	3,00 €
d) Verlosungsgeschäften pro lfdm	7,00 DM	3,50 €
e) Kinderfahrgeschäften pro lfdm	5,00 DM	2,50 €
f) größeren Rundfahrgeschäften pro lfdm	8,00 DM	4,00 €
g) Ballwurfhallen, Schießhallen u.ä. pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
h) Imbiß- und Getränkständen pro lfdm	8,00 DM	4,00 €
i) Schau- und Attraktionsgeschäften pro lfdm	9,00 DM	4,50 €
j) Spielwarenverkaufsständen pro lfdm	5,00 DM	2,50 €
k) Süßwarenverkaufsständen pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
l) Speiseeisverkaufsständen pro lfdm	5,00 DM	2,50 €
m) Ausspielapparaten u.ä. pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
n) sonstigen Verkaufsständen pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
C) Standgeld für ortsansässige Vereine		
je angefangenem laufenden Meter des zugeteilten		
Standplatzes	3,00 DM	1,50 €
bei Rundständen je angefangenem laufenden Meter		
Durchmesser	3,00 DM	1,50 €

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Nebenkosten

Mit den Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung sind keinerlei Nebenkosten abgegolten. Diese sind jeweils gesondert zu entrichten.

§ 7

Gebührenbescheid

- (1) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung erfolgt formlos.
- (2) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid muß enthalten:
 - a) den die Abgabe begründenden Tatbestand
 - b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr
 - d) die Stelle, an die zu zahlen ist
 - e) die Zahlungsfrist und
 - f) die Rechtsmittelbelehrung

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVWVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.4.1978 (Amtsblatt S. 409) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

§ 10

Rechtsmittel

- (1) Dem Gebührenschuldner stehen gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Gebührenfestsetzung die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (3) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ens Dorf, den 22. Oktober 1993

DER BÜRGERMEISTER
gez. Schorr (Siegel)

Gesehen!
Saarlouis, den 30.11.1993
DER LANDRAT
Im Auftrag
gez. Loris
Reg.-Oberrat

Nach § 12 Abs. 5 Satz 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt vorstehende Satzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - oder
2. solcher Bestimmungen, die auf Grund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.

Ens Dorf, den 07. Dezember 1993
DER BÜRGERMEISTER

(Schorr)